



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 16. Dezember 2025, Zahl 5-920-8351-12/2025/Grö, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2026)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBI. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden am Wörther See werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen (Parkplätze) im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden am Wörther See.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig während der Hauptsaison (1. Mai bis 30. September von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr) und während der Nebensaison (1. Jänner bis 30. April sowie 1. Oktober bis 31. Dezember von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr) innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen (Parkplätze) täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.
- (3) Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind in den beiliegenden Plänen, Anlage I, II, III und IV, die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bilden, wie folgt dargestellt:

Parkplätze:

- a) Velden Ost
- b) Velden Süd
- c) Franz-Baumgartner-Platz
- d) Marietta Parkplatz

- (4) Die gebührenpflichtigen Verkehrsflächen (Parkplätze) sind jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichnet.

§ 3 Höhe der Parkgebühr

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Stunde | 1,80 Euro |
| (2) Der Maximalbetrag (= Tagesgebühr) beträgt | 12,00 Euro |
| (3) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jedes (angefangene) Monat | 45,00 Euro |
| (4) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jedes (angefangene) Jahr | 135,00 Euro |
| (5) Die Absätze 3 bis 4 gelten auch für Ausnahmebewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG. | |

§ 4 Entrichtung der Parkgebühr [Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)]

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Stunden- und Tagesgebühren hat unter Verwendung der aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Monats- und Jahresgebühren erfolgt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abgabebehörde am Gemeindeamt der Marktgemeinde Velden am Wörther See oder mittels Mobiltelefon (Handyparken).
- (3) Der Parkschein bzw. die von der Abgabenbehörde ausgegebene Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7 Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Parkkarten

- (1) Für Fahrzeuge, für die keine Parkgebühr zu entrichten ist und die mit keiner Tafel nach der StVO 1960 gekennzeichnet sind, ist der (jeweilige) Nachweis mittels amtlicher Parkkarte zu erbringen.
- (2) Für Fahrzeuge, für die eine Monats- und Jahresparkkarte erworben wurde, ist der (jeweilige) Nachweis mittels amtlicher Parkkarte oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erbringen.
- (3) Die amtliche Parkkarte wird gegen den erforderlichen Nachweis bzw. gegen Nachweis der entrichteten Parkgebühr von der Abgabenbehörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden am Gemeindeamt der Marktgemeinde Velden am Wörther See ausgeføgt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 17. Dezember 2024, Zahl 5-920-8351-12/2024/Grö, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ferdinand VOUK